

## Hinweis zur An- und Abmeldung vom Religionsunterricht für Schüler\*innen, die der evangelischen oder römisch-katholischen Konfession angehören:

### Wie funktioniert die Abmeldung vom Religionsunterricht?

Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das Sorgerecht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muss in der Regel von beiden Elternteilen unterzeichnet sein. Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn sie aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgt. Eine Überprüfung ist nicht statthaft. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll. Bis zum 13. Lebensjahr entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Abmeldung vom RU. Ab 14 Jahren sind die Schülerinnen und Schüler religionsmündig, die Eltern sind bis zur Erreichung der Volljährigkeit zu informieren. (Die Kenntnisnahme soll mit der Unterschrift auf der Erklärung des religionsmündigen Schülers von allen Erziehungsberechtigten bestätigt werden.)

### Sind standardisierte Formulare zur Abmeldung vom Religionsunterricht zugelassen?

Nein. Aufgrund der Rechtsstellung des RU ist es nicht zulässig, dass die Schule die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung Formulare oder auch Formulierungshilfen bereithält.

### Link vom Kultusministerium:

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/kultusverwaltung/religionsangelegenheiten-und-staatskirchenrecht#:~:text=Die%20Abmeldung%20vom%20Religionsunterricht%20muss,%C3%BCber%20die%20Abmeldung%20vom%20RU>

### **Bitte beachten:**

1. Eine Abmeldung ist jeweils nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Schuljahresbeginn bzw. nach dem Beginn des zweiten Halbjahres möglich.
2. Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler ein Pflichtfach. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss schriftlich erfolgen.
3. **In der Grundschule gibt es kein Ethik.**  
**Parallel zum Religionsunterricht findet KEINE Betreuung statt.**
4. Ihr Kind muss ab Klasse 5 den Religionsunterricht oder Ethik besuchen.
5. Die Erziehungsberechtigten dokumentieren durch Ihre Unterschrift
  - a) bei nicht religionsmündigen Kindern ihr Einverständnis
  - b) bei religionsmündigen Schülerinnen und Schülern die Kenntnisnahme der Entscheidung